

Information zur Bundesauftragsverwaltung im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Kostenerstattung des Bundes

§ 46 a SGB XII – Erstattung durch den Bund

Der **Bund erstattet** den Ländern

1. im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und
 2. **ab dem Jahr 2014** jeweils einen Anteil von **100 Prozent**
- der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern **entstandenen Nettoaussgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.**

Die ursprünglich kommunale Aufgabe hat sich in eine Bundesauftragsverwaltung gewandelt.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ist es Aufgabe des Landes die entsprechende Behörde einzurichten (Artikel 85 Abs. 1 GG).

Trotz Aufgabenerfüllung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe ist durch Bund und Land keine Erstattung der mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen vorgesehen.

Die jährlichen Aufwendungen für die Leistungen in Cottbus belaufen sich im Einzelnen auf¹:

Nettoaufwendungen für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung lt. Plan 2014	5.292,5 T€
Personal- und Verwaltungsgemeinkosten zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung	457,3 T€
Zusätzliche Personal- und Verwaltungsgemeinkosten aufgrund zusätzlicher statistischer Erhebungen	1,2 T€
Zinsausgaben 2014 aufgrund der Vorleistung durch die Kommune (für Kassenkredite)	3,5 T€
Summe 2014	5.754,5 T€
abzüglich Erstattung Bund § 46 a SGB XII (100 % der Leistungen)	5.292,5 T€
Differenz	465,50 T€

Aufwendungen in Höhe von etwa 466 T€ (rund 9 % der Gesamtausgaben) unterliegen nicht der Erstattungsregelung durch den Bund, obwohl es sich um erforderliche Kosten zur Erbringung von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt. Eine Erstattungsregelung hierfür durch das Land ist bisher ebenfalls nicht vorgesehen.

Maren Dieckmann
Fachbereichsleiterin Soziales

¹ Planzahlen 2014